

SATZUNG DER STADT ROSENFELD
über
den Bebauungsplan „Steinmäuren“
in Rosenfeld

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 23.07.2020 den Bebauungsplan „Steinmäuren“ in Rosenfeld beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Steinmäuren“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 30.06.2020).

§ 2

Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 30.06.2020
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 30.06.2020

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 30.06.2020
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 30.06.2020
- der Abgrenzungsplan vom 30.06.2020 im Maßstab 1 : 2.500

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Steinmäuren“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rosenfeld, den 03.08.2020



Thomas Miller
Bürgermeister

Rechtskräftig seit 03.08.2023



Thomas Miller
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen, den



24. JULI 2023

Landratsamt
Zollernalbkreis

